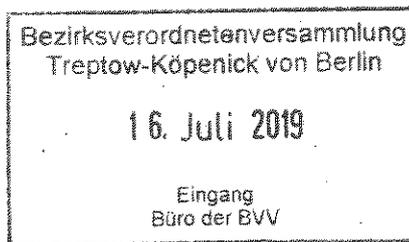


16. Juli 2018

Vorsteher der BVV  
Herrn Groos

über  
Stellv. Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0864 vom 03.07.2019  
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer - Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
Betr.: Feuerwerke in der Wuhlheide**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele genehmigte Feuerwerke haben in der Wuhlheide (Parkbühne Wuhlheide) in der Saison 2019 bisher stattgefunden?
2. Wie viele weitere Feuerwerke sind dieses Jahr nach Kenntnis der Verwaltung geplant?
3. Wer hat die Feuerwerke beantragt?
4. Werden die Feuerwerke zentral oder von den unterschiedlichen Veranstaltern beantragt?
5. Durch welche Stelle werden Feuerwerke genehmigt?
6. Welche Voraussetzungen müssen für eine Genehmigung erfüllt sein?
7. In welchen Verordnungen sind die Bestimmungen für Feuerwerke verankert?
8. Inwiefern werden Belange des Lärmschutzes, Tierschutzes und Brandschutzes (insbesondere bei der aktuell anhaltenden Trockenheit) bei der Genehmigung berücksichtigt?
9. Welche Kenntnisse hat die Verwaltung über illegale Feuerwerke in der und um die Wuhlheide?
10. Wie viele Verstöße im Zusammenhang mit Feuerwerken wurden in Treptow-Köpenick in den letzten drei Jahren festgestellt?
11. Welche Erklärungen hat das Bezirksamt dafür, dass Anwohner /-innen sowohl im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Parkbühne Wuhlheide, wie beispielsweise am 15. Juni 2019 zum Berliner Rundfunk Open Air, von Feuerwerkslärm berichten, aber im gleichen Gebiet auch dann Feuerwerke zu hören sind, wenn dort keine Veranstaltung stattfindet, wie beispielsweise am 29. Juni 2019?
12. Wie überprüft das Ordnungsamt Verstöße im Zusammenhang mit Feuerwerken (wie viel Personal wird dafür eingesetzt, zu welchen Uhrzeiten, proaktiv oder nur nach Meldungen)?
13. An welcher Stelle können Bürger /-innen Feuerwerke, die möglicherweise illegal sind, melden und ist dies auch nachts möglich?
14. Können sich Anwohner /-innen auf der Internetseite des Bezirksamts über angemeldete Feuerwerke informieren und, wenn nein, weshalb nicht?
15. Welche Kosten entstehen insbesondere bei der Feuerwehr zur Überwachung privater Feuerwerke?
16. Wie hoch ist die Feinstaub-Belastung durch ein genehmigtes Feuerwerk im Mittelwert?

17. Welche Folgen haben regelmäßige Feuerwerke auf die in der Wuhlheide lebenden Tiere, wie z. B. Vögel?
18. Wie beurteilt das Bezirksamt den Nutzen von privaten Feuerwerken im Verhältnis zum Schaden?
19. Wie regulieren andere Bezirke Feuerwerke?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Es fanden in der Saison 2019 bisher 2 Feuerwerke statt.

Zu 2.:

Bislang liegt dem Ordnungsamt keine weitere Anzeige/Beantragung für ein Feuerwerk vor.

Zu 3.:

Die Feuerwerke wurden von professionellen Feuerwerkern/ Pyrotechnikern beantragt. Ein konkreter Name kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden.

Zu 4.:

Feuerwerke werden entweder von den durchführenden Feuerwerkern angezeigt oder durch Privatpersonen beantragt.

Zu 5.:

Feuerwerke werden im Land Berlin durch die für die „Abbrandfläche“ örtlich zuständigen Ordnungsämter genehmigt.

Zu 6.:

Für die Ausnahmegenehmigung zum Erwerb und Abbrand von pyrotechnischen Artikeln müssen der Antrag, eine Lageskizze, die Zustimmung des Grundstückseigentümers und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorliegen.

Zu 7.:

Die Bestimmungen über Feuerwerke sind im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe – SprengG- und in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz -1. SprengV- verankert.

Zu 8.:

Aus dem SprengG und angrenzenden Rechtsvorschriften ergibt sich eine zeitliche Begrenzung der Abbrandzeiten für Feuerwerke. Bei entsprechenden Schutzgebietsverordnungen (bspw. Müggelsee) wird bei der Anzeige eines Feuerwerkes zusätzlich der Fachbereich Naturschutz informiert, sodass hier entsprechende Belange in eigener Zuständigkeit durchgesetzt werden können. Bei Ausnahmegenehmigungen wird auf die Waldbrandgefahrenindexstufe ([https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef\\_bl/waldbrandgefbl.html](https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef_bl/waldbrandgefbl.html)) verwiesen unter dem Hinweis, dass ab einem Index von 3 diese Feuerwerke als versagt gelten. Je nach Art und Umfang und Abbrandort erhalten Anzeigende und Antragsteller die Aufforderung, anliegende Anwohner rechtzeitig im Vorfeld über den Abbrand eines Feuerwerks zu informieren.

Zu 9.:

Keine Kenntnisse

Zu 10.:

87 Verstöße.

Zu 11.:

Hier handelt es sich entweder um illegal abgebrannte Feuerwerke oder ggf. einen anderen Abbrandort, der aber in räumlicher Nähe zur Parkbühne liegt und nicht zweifelsfrei zu lokalisieren war.

Zu 12.:

Da Feuerwerke hauptsächlich zur Spät- und Nachtzeit stattfinden, erfolgen unregelmäßige Kontrollen durch das Ordnungsamt.

Zu 13.:

Bei den örtlich zuständigen Polizeiabschnitten können die illegalen Feuerwerke auch nachts gemeldet werden. Anzeigen über bereits statt gefundene Feuerwerke nimmt das Ordnungsamt entgegen, wenn auf Grund der Angaben des Anzeigenden eine Überprüfung, ob das Feuerwerk möglicherweise illegal war, erfolgen kann. Dazu ist mindestens die genaue Angabe des Tatorts und der Tatzeit erforderlich.

Zu 14.:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen gibt es keine Veröffentlichungen über angezeigte oder genehmigte Feuerwerke

Zu 15.:

Dazu liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 16.:

Ein Mittelwert für die Feinstaubbelastung eines durchschnittlichen Feuerwerks ist dem Bezirksamt Treptow-Köpenick nicht bekannt. Es ist lediglich eine Aussage zur Feinstaubbelastung bei Silvesterfeuerwerken möglich. Bei Silvesterfeuerwerken werden laut Umweltbundesamt jedes Jahr 4500 Tonnen Feinstaub freigesetzt. Das entspricht 15,5 % der jährlichen Feinstaubbelastung durch den Straßenverkehr.

In der ersten Stunde des Neujahres sind Stundenwerte von 1000 µg/m<sup>3</sup> Feinstaub möglich. Der Jahresmittelwert liegt im Schnitt bei 15-20 µg/m<sup>3</sup>.

Eine Ableitung für ein einzelnes durchschnittliches Feuerwerk ist nicht möglich.

Zu 17.:

Vögel zeigen bei akustischen Reizen eines Feuerwerkes oft starke Reaktionen, die artspezifisch sehr unterschiedlich sein können. Durch derartige Einwirkungen kann es zu Kreislauf-funktionsstörungen der Tiere kommen, die ihre Lebenszeit verkürzen. Die Fortpflanzungsfähigkeit bzw. Konkurrenzfähigkeit kann reduziert werden mit dem Ergebnis, dass diese Tiere den Lebensraum verlassen. Deshalb sind in urbanen Bereichen in Abhängigkeit des Störpotentials in der Regel keine sensiblen Arten anzutreffen.

Zu 18.:

Private Feuerwerke oder auch kommerzielle Feuerwerke haben keinen erkennbaren Nutzen. Sie dienen ausschließlich dem privaten Vergnügen beziehungsweise den kommerziellen Interessen von Pyrotechnikern. Sie können zur Zerstörung von faunistischen Lebensräumen von Tieren beitragen.

Zu 19.:

Dazu liegen hier keine Erkenntnisse vor.

Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:  
Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er: 

|                              |               |
|------------------------------|---------------|
| Antwort Schriftliche Anfrage | Nr. VIII/0864 |
|------------------------------|---------------|

 haben

|  |                  | Anzahl | Arbeitsstunden | Betrag in € |
|--|------------------|--------|----------------|-------------|
| Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r | mittleren Dienst |        |                | 0,00 €      |
|  | gehobenen Dienst | 1      | 2,00           | 119,68 €    |
|  | höherer Dienst   | 1      | 0,75           | 59,01 €     |

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten, ....) 0,00 €

aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von: 178,69

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von: 28,00 €

**Damit ergeben sich Gesamtkosten von:** 206,69 €